



Beratervertrag

Zwischen

nachfolgend der-**Auftraggeber**-genannt

und der

Rechtsanwaltskanzlei Pestka, Reiherdamm 44, 20457 Hamburg

nachfolgend der-**Auftragnehmer**-genannt

wird folgender Beratungsvertrag geschlossen:

§ 1 Gegenstand der Leistung

Gegenstand der Leistung des Auftragnehmers ist die laufende rechtliche Beratung des Auftraggebers, insbesondere die Überprüfung und Erstellung von Verträgen, Urkunden, Schriftwechseln, Erstellung von Gutachten/gutachterlichen Stellungnahmen, Aufgaben des Forderungsmanagements, Vorbereitung von und Mitwirkung an Verhandlungen mit Geschäftspartnern und Dritten, Erteilung schriftlicher und (fern)mündlicher Auskünfte.

§ 2 Nicht von Beratervertrag umfasste Leistungen

Eines besonderen Auftrages bedürfen die Mitwirkung und Vertretung in gerichtlichen Verfahren. Die Tätigkeit des Rechtsanwalts in Prozessen und in der Zwangsvollstreckung wird nach den gesetzlichen Gebühren abgerechnet und bedarf eines gesonderten Auftrages.

§ 3 Vergütung

1. Das monatliche Pauschalhonorar beträgt 299,00 EUR (in Worten: zweihundertneunundneuzig Euro) und ist fällig zum 15ten eines jeden Kalendermonats. Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird zusätzlich berechnet.

2. Über die Honorierung der besonderen Leistungen gemäß § 2 dieses Vertrages wird von Fall zu Fall im Rahmen der Gesetze eine gesonderte Vereinbarung getroffen. Dies gilt auch für die Erstattung von Kosten für Reisen nach einem anderen Ort als dem Ort der Kanzlei.

§ 4 Umfang und Ausführung des Auftrages

1. Gegenstand der dem Auftragnehmer- auch nach Abschluss dieses Vertrages- erteilten Aufträge ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter Erfolg. Die Aufträge werden nach

den Grundsätzen gewissenhafter Berufsausübung ausgeführt. Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung der Aufträge sachverständiger Personen zu bedienen.

2. Die Zeit der Tätigkeit für den Auftraggeber ist nach freiem, aber pflichtgemäßem Ermessen zu gestalten. Überschreitet die Tätigkeit den Zeitumfang von 4 Std./Monat ist dies dem Auftraggeber mitzuteilen und eine gesonderte Vergütung in Höhe von 150,00 € netto gilt im Folgenden pro Stunde als vereinbart. Die Abrechnung erfolgt dann nach Zeittakten von 6 Minuten (0,1 Stunde). Es wird für jede angefangene 6 Minuten (1/10 des Stundensatzes) abgerechnet.

3. Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung im Einzelfall.

§ 5 Ausklärungspflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besonderer Aufforderung alle für die Ausführung der Aufträge notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Tätigkeit des Auftragnehmers von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

2. Auf Verlangen des Auftragnehmers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer von Auftragnehmer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

§ 6 Berufliche Äußerungen

1. Hat der Auftragnehmer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend.

2. Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers (Berichte, Gutachten und dergleichen) an einen Dritten bedarf der Zustimmung des Auftragnehmers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt. Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig.

§ 7 Schweigepflicht, Verwahrungspflicht

1. Der Auftragnehmer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

2. Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten, Urkunden und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen. Die Verpflichtung zur Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen/Akten erlischt 36 Monate nach Beendigung dieses Vertrages.

3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmung nach Ende des Vertragsverhältnisses laufende Vorgänge auf einen Nachfolger des Auftragnehmers zu übertragen.

§ 8 Vertragsdauer

1. Diese Vereinbarung beginnt am TT.MM.JJJJ; sie läuft zunächst für XX Monate und endet am TT.MM.JJJJ, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Eine Verlängerung bedarf der schriftlichen Vereinbarung. Unberührt bleibt das beiderseitige Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund.

2. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 9 Haftungsbegrenzung

Der Anspruch des Auftraggebers auf Ersatz eines fahrlässigen verursachten Schadens ist auf 250.000,00 EUR begrenzt.

§ 10 Schlussbestimmung

Änderung dieses Vertrages, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Sofern einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Hamburg, den TT.MM.JJJJ

Unterschrift Auftragnehmer

Unterschrift Auftraggeber